Bundesverband EnergieMittelstand

Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Berlin, 26.09.2025

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen

Kontakt

UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V.

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin
Postfach 08 07 51
10007 Berlin
T. (030) 755 414-343
F. (030) 755 414-559
info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

Bundesverband EnergieMittelstand
Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IVE2
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. (nachfolgend „UNITI“) Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen.

Insbesondere nehmen wir Stellung zu den geplanten Änderungen des

- Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (Artikel 2),
- Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Artikel 3) und
- Mineralöldatengesetzes (Artikel 7).

Unsere Kernpunkte

- Die neu verwendete Definition der „Zapfstelle“ im Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) führt zu mehr Bürokratie für Tankstellen und sollte angepasst werden.
- Die Änderung des 47k Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird strikt abgelehnt.
- Zu den Änderungen des Mineralöldatengesetzes:
  - Die Ausweitung der Datenberichtspflichten für kleine und mittlere Unternehmen sollte aufwandsarm erfüllbar gemacht werden.
  - Nicht-fossile Kraft- und Brennstoffe sollten zukünftig statistisch erfassbar werden.
  - Die Weitergabe von Daten an Dritte im Mineralöldatengesetz sollte für die Unternehmen nachvollziehbar gestaltet sein.

Zu Artikel 2: Erweiterung des Anwendungsbereiches bei Tankstellen im Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz abwenden

Durch die Umstellung von Definitionen wird im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) eine Erweiterung des Anwendungsbereiches für die Anbringung des Energiekostenvergleiches bei Tankstellen durchgeführt. In Artikel 2 Ziffer 4 wird im neuen § 2 (16) EnVKG die Definition „Zapfstelle“ aus der Verordnung (EU) 2023/1804 übernommen und ersetzt den bisherigen Begriff „Mehrproduktzapfsäule“. Das hat weitreichende Folgen. Artikel 2 Nummer 56 der Verordnung (EU) 2023/1804 definiert:

> *„Zapfstelle“ bezeichnet eine Betankungseinrichtung für die Abgabe flüssiger oder gasförmiger Kraftstoffe über eine ortsfeste oder mobile Anlage, an der zur selben Zeit nur ein Fahrzeug, ein Zug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug betankt werden kann;*

Dem gegenüber besteht bei einer Mehrproduktzapfsäule die Möglichkeit, mehrere (meistens zwei) Fahrzeuge parallel zu betanken. Die an vielen Tankstellen üblichen Geräte, bei dem ein Fahrzeug jeweils rechts und links betankt werden kann, zählen bisher als eine Mehrproduktzapfsäule. Fortan würden diese Geräte als zwei Zapfstellen gezählt werden.

Mit der Verpflichtung von Tankstellenbetreibern in § 3 (4) EnVKG neu, bei mehr als sechs Zapfstellen anstelle von sechs Mehrproduktzapfsäulen einen Energiekostenvergleich anzubringen, wird damit der **Anforderungsbereich weitreichend vergrößert**. Mit dieser Änderung wären auch kleine Tankstellenbetreiber mit drei Mehrproduktzapfsäulen plus einer Erdgaszapfstelle oder Betreiber von vier Mehrproduktzapfsäulen zur Umsetzung verpflichtet. Dies bedeutet einen neuen und quartalsweise wiederkehrenden Erfüllungswand bürokratischer Pflichten.

Des Weiteren liegt die Zielstellung der Verordnung (EU) 2023/1804, aus welcher die Definition „Zapfstelle“ übernommen wurde, nicht auf dem kompletten Tankstellenmarkt oder Straßenverkehr. Mit der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU sollen vielmehr Lade- und Tankmöglichkeiten für alternative Kraftstoffe entlang des TEN-V-Kernnetzes beschleunigt und sichergestellt werden. Eine Übernahme der Definition für den kompletten Tankstellenmarkt ist aus unserer Sicht hier nicht angebracht.

Aus diesen Gründen plädieren wir als UNITI für eine Beibehaltung des Begriffes „Mehrproduktzapfsäule“ im Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz. Sollte der Gesetzgeber zur Vereinheitlichung von Definitionen bei der in Verordnung (EU) 2023/1804 dargestellten Bestimmung verbleiben wollen, sollte zum Beibehalt des gleichen Anwendungsbereiches die notwendige Anzahl an Zapfstellen zur Pflicht zum Anbringen des Energiekostenvergleichs auf mehr als 12 Zapfstellen erhöht werden.

Zu Artikel 3: Änderung von § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) schränkt Markttransparenz ein und widerspricht Datenstrategien

Artikel 3 Ziffer 1 im Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen, welches zu einer Änderung des § 47k Absatz 5 GWB führen würde, wird von UNITI klar abgelehnt.

In § 47k Absatz 5 GWB ist derzeit folgendes geregelt: „Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe wird nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 8 ermächtigt, die nach Absatz 2 erhobenen Preisdaten elektronisch an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten zum Zweck der Verbraucherinformation weiterzugeben." Diese Praxis hat sich durch die Nutzung des Verbraucher-inforationsdienstes (VID) in der Vergangenheit bewährt und schafft eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Mit der Gesetzesänderung durch den Zusatz „ausschließlich" will der Gesetzgeber wohl die Datenweitergabe an Dienstleister unterbinden, welche aus Sicht der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe nicht der Verbraucherinformation dienen. Die Begründung des Referentenentwurfs (Seite 63f RefE) adressiert dabei besonders Unternehmen und Vereinigungen der Mineralölwirtschaft:

> *„Hintergrund sind u.a. Anfragen von Informationsdienstleistern auf Zulassung als Verbraucher-Informationsdienst, die offensichtlich Preisdaten der Markttransparenz-stelle für Kraftstoffe für die Übermittlung an Marktbeteiligte der Mineralölwirtschaft abrufen wollten."*
>
> *„Kraftfahrern soll über die Nutzung von Verbraucher-Informationsdiensten der Preisvergleich und eine fundierte Tankentscheidung ermöglicht werden, wodurch wiederum der Wettbewerb auf den relevanten Märkten gestärkt wird. Andere Ziele wie eine Erleichterung der Nutzung der Daten durch bestimmte Wirtschaftszweige, insbesondere durch die Mineralölwirtschaft, etwa mittels Einspeisung der Daten in eine Anwendung zur Steuerung der Kraftstoffpreise, verfolgt § 47k dagegen nicht."*
>
> *„Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Unternehmensverbindungen, Kunden-beziehungen oder Geschäftsmodelle darauf schließen lassen, dass für den Antragsteller ein besonderer Anreiz besteht, die Daten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur Information der Mineralölwirtschaft zu verwenden und/oder weiterzugeben."*

Die Daten des Verbraucher-Informationsdienstes (VIK) sind öffentlich und von den Unternehmen der Mineralölwirtschaft bereitzustellen. Unternehmen der Mineralölwirtschaft erhalten keine zusätzlichen Informationen oder sonstige Vorteile. Diese Unternehmen sind zum einen ebenfalls Teil der Öffentlichkeit und andererseits auch Verbraucher. Ein Ausschluss eines Teils der Öffentlichkeit und Verbraucherschaft würde nicht zu mehr Markttransparenz führen, sondern diese einschränken. Darüber hinaus wäre es widersprüchlich, wenn diejenigen, welche die Daten für die Markttransparenzstelle erheben und melden, diese nicht selbst verwenden dürften.

Nach § 6 Nr. 2 c der Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-Kraftstoff-Verordnung), ist für die Zulassung als VID-Anbieter glaubhaft zu machen, dass die Verbrauchsinformation „nicht auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränkt ist." Auch wenn ein Exkludieren bestimmter Nutzerkreise nicht explizit verneint wird, stellt ein Ausschluss von Nutzern eine Beschränkung dar. Die pauschale Bezeichnung „der Mineralölwirtschaft" vergisst dabei auch die Breite und Vielfallt der Branche. Mit einer solchen Begründung wären auch Unternehmen der Mineralölwirtschaft ausgeschlossen, welche nicht im Kraftstoffbereich tätig sind, was den Nutzerkreis weiter einschränkt.

Die vorgesehene Änderung des GWB führt damit gerade nicht zu einer besseren Markttransparenz für Verbraucher. Dies wird mit einem Blick auf die Realität noch deutlicher: Unbenommen von Art. 47k GWB haben Dritte die Möglichkeit, Daten von VID-Anbietern auszulesen, auszuwerten und für ihre jeweiligen Bedürfnisse zu verarbeiten. Somit könnten nach Umsetzung der geplanten Änderung Unbeteiligte die Daten der Kraftstoffhändler verwenden, diese als Bereitsteller der Primärdaten allerdings nicht.

Die Einschränkung der Datennutzung öffentlich zugänglicher Daten durch bestimmte Akteure verhindert darüber hinaus auch die Innovationsfähigkeit und Digitalisierung. Besonders die umfassenden Datenstrategien der vorrangegangenen Bundesregierungen setzen sich für einen effektiven und innovationsfreundlichen Umgangs mit Daten auseinander. Eine Beschränkung von Nutzerkreisen würde diesen Bestrebungen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass eine solche Änderung des GWB keinen Zusammenhang mit dem Thema Ökodesign aufweist und deshalb der Eindruck entsteht, hier eine Regelung niederschwellig und versteckt zu verändern.

Zu Artikel 7: Änderung des Mineralöldatengesetz sollte neue Berichtspflichten aufwandsarm erfüllbar machen und nicht-fossile Kraftstoffe berücksichtigen

Die UNITI erkennt an, dass eine gute Datengrundlage im Bereich der Energiedaten für staatliches Handeln hinsichtlich der Energiesicherung elementar ist. Insbesondere seit Beginn der Energiekrise im Gasmarkt im Jahr 2022 ist dies bedeutsam. Deshalb ist grundsätzlich eine Modernisierung des Mineralöldatengesetz (MinÖlDatG) sinnvoll, welche zugleich eine Harmonisierung mit dem Erdölbevorratungsgesetz zum Ziel hat. Besonders aus Sicht der Schmierstoffbranche und deren Meldepflichten ergibt sich nun mehr Klarheit.

Zur Ausweitung des Kreises der Datenmeldepflichtigen:

Für andere Bereiche des Energiemittelstandes, wie dem Kraftstoff- und Heizölhandel, können aufgrund der Ausweitung des Kreises der Meldepflichtigen neue Berichtspflichten aufkommen. Bislang liegt laut § 2 des jetzigen MinÖlDatG eine Meldepflicht bisher nur bei den Herstellern, Ein- und Ausführern, welche diese Meldung laut § 3 MinÖlDatG gesondert auszuweisen haben.

Mit Artikel 7 Ziffer 3a des Gesetzes soll der § 2 Absatz 1 Nr. 2 des MinÖlDatG so gefasst werden, dass die Meldepflichtigkeit auf Unternehmungen ausgeweitet wird, wenn „Erdölerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eigene Rechnung herstellt oder herstellen lässt oder ein- oder ausführt oder an Hochseebunker, an die Binnenschifffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie oder an die deutschen und ausländischen Streitkräfte abliefert.“ Dies weitet die Meldepflicht insoweit aus, dass nun auch kleinere Unternehmen meldepflichtig werden, welche eine physische Ablieferung an die genannten Bereiche vornehmen.

Auch die Ausweitung durch die Übernahme von Satz 1 und 2 aus § 13 Absatz 6 des Erdölbevorratungsgesetz (ebenfalls Artikel 7, Ziffer 3e der § 2 Absatz 4 neu fasst), wonach auch das Mischen von Erdölerzeugnissen eine Herstellung ist, könnte dafür sorgen, dass mittelständische Unternehmen im Bereich des Produkthandels meldepflichtig werden.

In diesen Zusammenhang ist zur Vermeidung von Bürokratieaufwand eine möglichst einfache und unbürokratische Form der Meldung an das BAFA für kleine und mittelständische Betriebe zu ermöglichen.

Zur Erfassung nicht-fossiler Kraftstoffe:

Der Kraftstoff- und Wärmemarkt befinden sich aufgrund politischer Zielsetzungen wie der Defossilisierung und regulativer Vorgaben (u.a. RED auf europäischer Ebene, nationales THG-Quotengesetz, GEG im Wärmemarkt) in einer Entwicklung zu mehr Anteilen nicht-fossiler Kraft- und Brennstoffe bis hin zu deren vollständiger Verdrängung im Jahr 2045 aufgrund der Klimaschutzziele. Im Markt ist bereits eine deutlich sichtbare Produktvielfalt nicht-fossiler, erneuerbare Kraft- und Brennstoffe im Flüssig- und Gasbereich gegeben, die sowohl als Beimischung oder Reinprodukt verfügbar sind. Dazu zählen derzeit vor allem biogenbasierte Kraftstoffe wie beispielsweise Biodiesel, Bio-Ethanol, HVO-Diesel, Bio-CNG/Bio-Methan oder Bio-LNG/Bio-Flüssiggas. Zusätzlich werden strombasierte synthetische Kraftstoffe wie beispielsweise Wasserstoff, E-Fuels, E-SAF, E-Methan oder

E-Methanol für den Verkehrs- und Wärmebereich deutlich an Bedeutung gewinnen und stehen am Beginn eines Markthochlaufs, der das Potential hat, bei passenden Rahmen- und Investitionsbedingungen sich deutlich zu dynamisieren. Angesichts der sich abzeichnenden Bedeutungszunahme nicht-mineralölstämmiger Kraft- und Brennstoffe sollte der Gesetzgeber die formalen Grundlagen dafür legen, dass zukünftig auch solche Kraft- und Brennstoffmengen statistisch erfasst werden können, um eine geordnete Energiebevorratung zu ermöglichen.

Zur Datenweitergabe an Dritte:

Die im Gesetzentwurf dargestellte Ausweitung der Datenweitergabe, besonders an Dritte, ist ebenfalls zu unbestimmt. Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen ist ein Kernelement der sozialen Marktwirtschaft. In Verbindung mit dem erweiterten Aufgabenbereich des Gesetzes ergibt sich für die Unternehmen keine Abschätzungsmöglichkeit, wo ihre Daten landen. Unternehmen sollten informiert werden, wenn Ihre sensiblen Daten von staatlichen Institutionen an Dritte weitergleitet werden. So lässt sich Datensouveränität gewährleisten. Durch die eher kleinen Datensätze, welche von KMU bereitgestellt werden, ist eine Aggregierung und Anonymisierung der Daten anzuregen.

Abschließend ist zu hinterfragen, warum die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe und damit das Bundeskartellamt eine vollumfängliche, nicht anlassgebundene Möglichkeit zur Datenkontrolle des gesamten Mineralölmarktes erhalten soll, inklusive In- und Exporte. Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe nach Art. 47k (1) GWB „beobachtet die Wertschöpfungsstufen der Herstellung von und des Handels mit Kraftstoffen“. Daraus ergibt sich kein anlassloser Anspruch auf die Datenweitergabe. Die Möglichkeit des BKartA anlassbezogen Untersuchungen durchzuführen, wie zuletzt im Raffineriebereich stattgefunden, bliebe unberührt.

Bundesverband EnergieMittelstand
Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Kontakt

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer
E-Mail: kuehn@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Dipl. Verw.Wiss
Dominik Hellriegel
Leiter Politik
E-Mail: hellriegel@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-416

David Braune
Referent Politik
E-Mail: braune@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-340

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4,3 Millionen Kunden die ca. 8.600 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 62 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 95 Milliarden Euro und beschäftigen rund 100.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002822